



## Gemeinde Zeglingen

Gemeindeverwaltung  
Wenslingerstr. 2  
4495 Zeglingen

## Wasseranschlussgesuch

Einzureichende Unterlagen:  
- Gesuch 1-fach inkl. Bedingungen  
- Pläne (mit eingezeichneter Leitungsführung) 3-fach

### Das Gesuch ist einzureichen an:

GRG Ingenieure AG  
Keltenweg 31, 4460 Gelterkinden, Tel. 061 985 89 89, Email: info@grgingenieure.ch

### GesuchstellerIn:

Name, Vorname: .....  
Strasse: .....  
PLZ / Wohnort: .....  
Telefon: .....

### ProjektverfasserIn:

Name, Vorname: .....  
Strasse: .....  
PLZ / Wohnort: .....  
Telefon: .....

### Objekt:

Neuanschluss:

Änderung des best. Anschlusses:

Bezeichnung: .....

Strasse, Nr.: .....

Parz. Nr.: .....

Regenwassernutzung:  Beschrieb: .....

Belastungswerte\*: .....

\*: Es gilt die Belastungswerte nach SVGW zu berechnen. Für Ein- und Zweifamilienhäuser mit einer üblichen Hausinstallation muss dieser Wert nicht ermittelt werden. Im Zweifelsfall hat der Unternehmer die Möglichkeit, den Belastungswert bei der GRG Ingenieure AG berechnen zu lassen.

### Bemerkungen zur Installation:

.....  
.....

Ort und Datum: .....

Unterschriften:  
GesuchstellerIn: ..... ProjektverfasserIn: .....

### Prüfung:

Datum: .....

Visum: .....

## Bewilligung

Aufgrund der obigen Angaben erhält die Liegenschaft eine Zuleitung in PE de ..... mm

Die Zustimmung zur Ausführung des Wasseranschlusses wird unter Einhaltung der auf der Rückseite aufgeführten allgemeinen und besonderen Bedingungen sowie der Leitungsführung gemäss den bewilligten Plänen erteilt.

Die Bewilligungsgebühr beträgt Fr.: .....

Zeglingen, den: .....

### Gemeinderat Zeglingen

Der Präsident: .....

Die Verwalterin: .....

### Verteiler (je 1-fach):

- GesuchstellerIn
- ProjektverfasserIn (inkl. Plänen)
- Brunnenmeister (inkl. Plänen)
- Gemeindeverwaltung (inkl. Plänen)

<input type="checkbox"/> Abnahme der Anlage erfolgt am .....  Visum: .....
--

# Allgemeine Bedingungen

---

1. Als Grundlage gilt das Wasserreglement der Gemeinde Zeglingen.
2. Gemäss gültigem Gebührensatz wird eine Anschlussgebühr erhoben.
3. Die Hausanschlussleitung ist nach den genehmigten Plänen zu erstellen. Die Lieferung der Wasseruhr erfolgt durch die Gemeinde Zeglingen und wird separat in Rechnung gestellt.
4. Die Hausanschlussleitung, bis und mit der Wasseruhr, darf nur durch Organe der Gemeinde oder deren Beauftragten erstellt und unterhalten werden.
5. Müssen an der Wasseranschlussleitung zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen vorgenommen werden, so sind diese nach der Einwilligung der Bewilligungsinstanz auf Kosten der GesuchstellerIn auszuführen.
6. Wasseranschlussleitungen müssen eine Überdeckung von **mindestens 1.00 m** oder **maximal 1.50 m** aufweisen.
7. Einführungen unter Gebäudeteilen, Treppen, betonierten Vorplätzen, Lichtschächten und durch Tankräume sind nicht gestattet. (Ausnahmen: Führung der Wasserleitung in einem festen Kanal.)
8. Der Wasseranschluss innerhalb der Privatparzelle muss in einem Schutzrohr PE 112/100 verlegt werden. In Bereichen gemäss obigem Art. 7 muss das Schutzrohr einbetoniert werden. Richtungsänderungen der Schutzrohranlage dürfen nicht mit flexiblen Bögen erfolgen. Es darf max. 1 Schutzrohrbogen Radius min. 1.00m eingebaut werden. Die Schutzrohranlage ist dicht auszuführen. Ebenso ist die Hauseinführung genügend gegen Eindringen von Wasser abzudichten.
9. Der seitliche Abstand anderer Werkleitungen von der Wasserleitung muss **mindestens 60 cm** aufweisen.
10. Sämtliche Auffüllungen in der Grabensohle für die Wasserleitung müssen mit einem armierten Betonriegel überbrückt werden.
11. Generell dürfen Wasserleitungen **nicht** einbetoniert werden. Sie müssen vollständig und ausreichend mit gewaschenem Sand umhüllt werden.
12. Die Wasserentnahme für Bauwasser müssen dem Brunnenmeister gemeldet werden. Diese wird pauschal, gemäss gültigem Gebührensatz abgegolten.
13. Vor dem Einfüllen des Grabens ist die GRG Ingenieure AG in Gelterkinden zu orientieren (mindestens einen halben Tag im voraus), damit die Leitung eingemessen werden kann. Werden Gräben vorzeitig eingedeckt, so wird die Freilegung der Leitung zu Lasten der GesuchsstellerInnen angeordnet.
14. Das Einfüllen des Grabens hat sofort, nach Einmessen der Leitung, mit geeignetem Material zu erfolgen.
15. Die Auffüllung der Gräben innerhalb des Strassengebietes muss so erfolgen, dass alle gültigen Normen (VSS) und Richtlinien eingehalten werden. Reparaturen aufgrund nachträglich auftretender Schäden werden dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.
16. Die Zustimmung zum Wasseranschluss gilt unter dem Vorbehalt der Erteilung der Baubewilligung.
17. Grauwasseranlagen sind meldepflichtig (nach SVGW).
18. Alle Inneninstallationen sind nach Fertigstellung zur Abnahme zu melden.
19. Nachträgliche Änderungen sind vor Inbetriebnahme zur Abnahme zu melden

## Besondere Bedingungen / Bemerkungen:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---